

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*

**Protokoll**

Berlin, den 28.07.2015

**der 912. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 07.07.2015**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Alfaro d'Alençon  
Frau Cifire (ztw.)  
Herr Brodmann  
Frau Cifire  
Frau Dötsch-Nguyen  
Herr Dubas  
Frau Eberle  
Herr Frank  
Herr Frohmüller (ztw.)  
Frau Jungnickel  
Frau Morgner  
Frau Reinert  
Herr Samii Moghadam  
Herr Schröder  
Herr Stein  
Herr Ziegler (ztw.)

**Berater/in:**

Herr Thurian (SC 3)  
Frau Weber (I-SIS)

**Gäste:**

Herr Michael (Fakultät IV)  
Herr Nestmann (Fakultät IV)  
Frau Wesner (Fakultät IV)  
Frau Forcioli- Conti (Fakultät IV)  
Frau Morozyuk (Fakultät III)  
Herr Pfeiffer (ZIEG)  
Frau Wagner (Fakultät VI)  
Herr Gabriel (Fakultät VI)  
Frau Hamann (Fakultät VI)  
Herr von Hirschhausen (GKWI)  
Herr Göcke (GKWI)

**Protokoll:**

Herr Krone

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	Genehmigung der Tagesordnung	2
<b>2.</b>	Genehmigung des Protokolls der 911. Sitzung	3
<b>3.</b>	Berichte	3
<b>4.</b>	Antrag auf Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung	3

<b>5.</b>	Projektwerkstätten (Bericht zu eingegangenen Anträgen)	4
<b>6.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtungsantrag sowie Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“</li> <li>b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“</li> <li>c) Einrichtungsantrag sowie Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“</li> <li>d) Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“</li> </ul>	4
<b>7.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Management“ der Fakultät VI</li> <li>b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Management“ der Fakultät VI</li> <li>c) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Management“ der Fakultät VI</li> <li>d) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Management“ der Fakultät VI</li> </ul>	13
<b>8.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“ an der Fakultät IV</li> <li>b) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV</li> <li>c) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Informatik“ an der Fakultät IV</li> <li>d) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik“ an der Fakultät IV</li> </ul>	23
<b>9.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs „Computer Engineering“ an der Fakultät IV</li> <li>b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Computer Science/Informatik“ an der Fakultät IV</li> <li>c) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV</li> </ul>	32
<b>10.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“</li> <li>b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“</li> </ul>	43
<b>11.</b>	Verschiedenes	44

## **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit den Änderungen, dass TOP 10 (alt) auf TOP 5 vorverlegt und dass TOP 10 vertagt wird, einstimmig genehmigt.

## TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 911. Sitzung

---

Das Protokoll der 911. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

## TOP 3: Berichte

---

Herr Schröder berichtet über den guten internen LSK-Workshop vom 06.07.2015.

Des Weiteren berichtet Herr Schröder darüber, dass der Antrag des AStA zur Änderung der AuslaufSa nach Diskussionen und übernommenen Änderungen mehrheitlich vom Akademischen Senat angenommen wurde.

## TOP 4: Antrag auf Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

---

Es werden vorgelegt:

- Änderungsantrag der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 24.05.2015
- Änderungssatzung
- Synopse

Bearbeiter\_innen: Herr Schröder

Antrag der VP SL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
24.05.2015	30.06.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 1/912 – 07.07.2015      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderungssatzung zur Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie an die Senatsverwaltung weiter zu leiten und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die Änderung ist notwendig, um die Auflage der Senatsverwaltung in der Frist bis Ende 2015 zu erfüllen.

Aus Sicht der LSK wird mit dieser Änderung das geltende Verfahren an der TUB weiter konkretisiert. Änderungen in den Verfahrensabläufen, insbesondere in den Prozessbeschreibungen des QMH der TUB müssen nach Inkrafttreten der Änderungssatzung ebenfalls folgen.

Die LSK stellt fest, dass in der Synopse zur Änderung zu § 33 (6) ein zusätzlicher erster Satz steht. Die LSK geht davon aus, dass dieser Satz auch in die eigentliche Änderungssatzung gehört und bittet darum, ihn dort zu ergänzen: „Die Beschreibungen bestehensrelevanter Module sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.“

## **TOP 5: Projektwerkstätten (Bericht zu eingegangenen Anträgen)**

---

Herr Schröder gibt einen kurzen Überblick über die eingegangenen Anträge für Projektwerkstätten. Es werden insgesamt etwa doppelt soviel Mittel beantragt, als für die Förderung zur Verfügung stehen. Die zuständige UK nimmt die Begutachtung der Anträge und Gespräche mit den Antragsteller\_innen vor und weist diese dabei explizit auf den Wettbewerbscharakter des Verfahrens hin.

## **TOP 6: a) Einrichtungsantrag sowie Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“**

---

Es werden vorgelegt:

- Einrichtungsantrag für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „IT for Energy“ am Zentralinstitut El Gouna vom 17.06.2015
- Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „IT for Energy“ vom 10.06.2015
- IR-Beschluss 1/21 des Zentralinstituts El Gouna vom 10.06.2015
- AK-Beschluss des Zentralinstituts El Gouna vom 03.06.2015
- Gebührenordnung zur Kenntnis

Bearbeiter\_in: Frau Morgner, Frau Dötsch-Nguyen und Frau Reinert sowie die Herren Schröder und Zorn

<b>Antrag des ZIEG</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>17.06.2015</b>	<b>22.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

### **Beschluss LSK 2/912– 07.07.2015**

**Abstimmung: 6 : 2 : 1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt dem Zentralinstitut El Gouna für die Unterlagen des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.06.2015 unter Beteiligung von Herrn Pfeiffer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Auf Grund der Diskussionen auf der 912. LSK-Sitzung erwartet die LSK zeitnah das Vorlegen der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung zur Kenntnisnahme.

Aus Sicht der LSK entspricht der Studiengang dem Leitbild der TU Berlin und ergänzt das Studienangebot sinnvoll.

Die Einführung von 2 getrennten Studiengängen geschieht unter der Maßgabe, dass es in dem Master of Business Engineering in Zukunft die weiteren Spezialisierungen „Water“ und „Resources“ geben soll, so dass der Unterschied zwischen den beiden vorliegenden Studiengängen (Master of Business Engineering und IT for Energy) deutlich größer ist. Beide Studiengänge unterscheiden sich aktuell um Module im Umfang von 18-30 Leistungspunkten. Bisher sind die beiden Studiengänge so ähnlich, dass sich sonst auch die Möglichkeit der Einrichtung nur eines Studiengangs mit 2 Studienrichtungen anbieten würde. Ziel der Einrichtung der beiden Studiengänge ist es, die Aktivitäten am Campus El Gouna in Absprache mit Herrn Sawiris zu erhöhen und die vorhandenen räumlichen Kapazitäten besser zu nutzen.

Die LSK spricht sich dafür aus, die Einrichtung des Studiengangs und Gültigkeit der Ordnungen vorerst auf maximal 5 Jahre zu befristen. Innerhalb dieser 5 Jahre muss der Studiengang evaluiert werden und es müssen sich insbesondere die Erwartungen an die Teilnehmer\_innenzahlen erfüllen, um eine Fortführung dieses Studiengangs zu erreichen. Die Erfahrung mit bestehenden weiterbildenden Masterstudiengängen zeigt, dass die Nachfrage nicht immer den Erwartungen entspricht. Die Einstellung eines Studiengangs bei Nichterreichung der Ziele muss aus Sicht der LSK bereits bei der Einführung bedacht werden.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis spätestens zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. kontinuierliche Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 120 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (5, Gesamtumfang <b>36 LP [30 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (8-9 aus, Gesamtumfang <b>54 LP [45 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )
Mündliche Prüfung	-	<b>3</b>	-
Schriftliche Prüfung	<b>1</b>	<b>9</b>	
Portfolioprüfung	<b>4</b>	<b>4</b>	
Praktikum	Es ist möglich im WP-Bereich ein Praktikum (6 LP) zu absolvieren.		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [25 %]</b>		
Alle Module sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 4-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 14 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen zwei Pflichtmodule im Umfang von 18 LP (15 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Im Wahlpflichtbereich gehen je nach Wahl der Module weitere bis zu 18 LP (bis 15%) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die LSK merkt an, dass Studienleistungen nicht nur deshalb erbracht werden sollten, weil sie keine Auswirkungen auf die Bildung der Gesamtnote haben. (Siehe auch Anmerkung 7. unten.)

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Alle Module haben einen Umfang von 6 oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist mindestens im 2. Semester vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden. Abschnitt „IV. Anlagen“ kann dann in der Ordnung gestrichen werden.

#### 2. § 3 [inhaltlich]

In den Qualifikationszielen sind sehr viele Dopplungen und „Textbausteine“ enthalten. Das eigentliche Profil des Studiengangs, insbesondere in Abgrenzung zu den anderen Studienangeboten auf dem Campus El Gouna, wird darüber hinaus nicht deutlich erkennbar. Beides ist nachzubessern.

#### 3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 muss hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „2“ ergänzt werden.

#### 4. § 5 (2) [redaktionell]

Es gibt nach AllgStuPO § 33 (3) nur eine Modulliste, die ggf. in mehrere Modulgruppen unterteilt werden kann. Satz 2 ist entsprechend zu überarbeiten.

#### 5. § 5 (4) [redaktionell]

In Satz 1 muss im Wahlpflichtbereich der Umfang von „48 LP“ auf „54 LP“ erhöht werden.

#### 6. § 7 [redaktionell]

Im Mastergrad „M. Sc.“ ist das Leerzeichen zu löschen.

#### 7. § 8 (2) [inhaltlich]

Aus Sicht der LSK sollte (2) wie folgt formuliert werden, damit sowohl AllgStuPO § 47 (4) anwendbar ist, als auch die Bildung der Gesamtnote für alle Studierenden gleich ist:

„Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet. Weitere Module im Umfang von maximal 18 LP aus den beiden Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Hierfür werden individuell die Module mit der schlechtesten Note ausgewählt. Bei ranggleichen Modulen werden die zuletzt abgelegten Module bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Module, die unbenotet sind oder als unbenotet anerkannt wurden, werden vorrangig in diese Leistungspunkte einbezogen.“

#### 8. § 9 (1) [redaktionell]

Die Worte „der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Stunden“ können gestrichen werden, da das durch die 30 LP schon klar ist.

#### 9. § 9 (2) [inhaltlich]

In dem Absatz wird als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis bereits erfolgreich abgelegter Module im Umfang von „mindestens 60 LP“ festgelegt. Generell empfiehlt die LSK jedoch die Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit zu streichen, da es in der Regel nicht vorkommt, dass Studierende bereits im ersten Semester die Masterarbeit anmelden.

#### 10. § 9 (3) [redaktionell]

Die Worte „vier Wochen“ sollten durch „ein Monat“ ersetzt werden, da auch die Bearbeitungszeit in Monaten angegeben wird.

#### 11. § 9 (2) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt, einen neuen Absatz 5 für Externe Gutachter\_innen einzufügen:

„(4) Externe Gutachter und Gutachterinnen mit entsprechender Qualifikation können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden. Dies

gilt lediglich für die Übernahme des Zweitgutachtens.“

12. Anlage 1 [redaktionell]

Die Anmerkung „\*“ ist nicht erklärt und sollte deshalb gestrichen werden.

13. Anlage 2 [redaktionell]

In der Darstellung im 3. Fachsemester sollte im Modul Wahlpflicht „Engineering 6“ auch „Economics & Law 4“ erwähnt werden, da ja Module aus beiden Bereichen gewählt werden können und nicht nur aus einem.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK merkt an, dass die Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS eingepflegt werden müssen, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Die Lernziele innerhalb der Module müssen bezüglich der Outcome-Orientierung deutlich überarbeitet werden. Darüber hinaus sind Kompetenzen mit Prozentangaben zu streichen.

Die Prüfungselemente der Portfolioprfung sind gemäß AllgStuPO § 45 (3) hinsichtlich Art, Umfang und Gewichtung unter Beachtung von § 45 (2) näher zu erläutern. Die LSK weist für die Überarbeitung der Prüfungselemente hinsichtlich der Aufschlüsselung von Umfang, Art und Gewichtung darauf hin, dass bei der Angabe der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprfung der besondere Anspruch einer Portfolioprfung nach AllgStuPO § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) ausreichend zu berücksichtigen ist (beispielsweise sieht die LSK eine zweielementige Portfolioprfung mit der Gewichtung 20%|80% als kritisch an).

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 6: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „IT for Energy“**

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „IT for Energy“ vom 10.06.2015
- IR-Beschluss 1/21 des Zentralinstituts El Gouna vom 10.06.2015
- AK-Beschluss des Zentralinstituts El Gouna vom 03.06.2015

Bearbeiter\_in: Frau Morgner, Frau Dötsch-Nguyen und Frau Reinert sowie die Herren Schröder und Zorn

<b>Antrag des ZIEG</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>17.06.2015</b>	<b>22.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Zulassungs- und Zugangssatzung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt dem Zentralinstitut El Gouna für die Unterlagen des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „IT for Energy“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.06.2015 unter Beteiligung Herrn Pfeiffer sowie von Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

### **Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung**

#### 1. § 3 (3) [inhaltlich]

In weiterbildenden Masterstudiengängen darf es keine weiteren als die in (1) und (2) definierten Voraussetzungen geben. Es ist nach BerlHG § 10 (6) Nr. 9 sogar möglich beruflich Qualifizierten den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen zu ermöglichen. Die LSK regt an, dies auch für den vorliegenden Studiengang zu überprüfen.

#### 2. § 5 Nr. 3 [redaktionell]

Die LSK regt an, in Nr. 3 die Worte „die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden“ zu streichen. Inhaltlich kann § 6 (4) dann auch noch besser gefasst werden. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist das möglich, da hier BerlHZG § 10a gilt und nicht § 10 für reguläre Masterstudiengänge und die dort aufgeführten Auswahlverfahren.

#### 3. § 6 (2), (3) und (4) [redaktionell]

Die LSK schlägt vor, für jedes Kriterium 100 Punkte zu vergeben. In § 5 wurde schon die Gewichtung der 3 Auswahlkriterien festgelegt. Es macht es aus Sicht der LSK wenig Sinn, diese Gewichtung nochmals durch eine der Gewichtung jeweils entsprechende maximal erreichbare Punktzahl zu wiederholen.

### **TOP 6: c) Einrichtungsantrag sowie Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“**

---

Es werden vorgelegt:

- Einrichtungsantrag für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Business Engineering“ am Zentralinstitut El Gouna vom 17.06.2015
- Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Business Engineering“ vom 10.06.2015
- IR-Beschluss 2/21 des Zentralinstituts El Gouna vom 10.06.2015
- AK-Beschluss des Zentralinstituts El Gouna vom 03.06.2015
- Gebührenordnung zur Kenntnis
- Modulkatalog
- Praktikumsrichtlinien

Bearbeiter\_in: Frau Morgner, Frau Dötsch-Nguyen und Frau Reinert sowie die Herren Schröder und Zorn



<b>Antrag des ZIEG</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>17.06.2015</b>	<b>22.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

**Beschluss LSK 2/912– 07.07.2015**

**Abstimmung: 6 : 2 : 1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt dem Zentralinstitut El Gouna für die Unterlagen des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.06.2015 unter Beteiligung von Herrn Pfeiffer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Auf Grund der Diskussionen auf der 912. LSK-Sitzung erwartet die LSK zeitnah das Vorlegen der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung zur Kenntnisnahme.

Aus Sicht der LSK entspricht der Studiengang dem Leitbild der TU Berlin und ergänzt das Studienangebot sinnvoll. Die Einführung von 2 getrennten Studiengängen geschieht unter der Maßgabe, dass es in dem Master of Business Engineering in Zukunft die weiteren Spezialisierungen „Water“ und „Resources“ geben soll, so dass der Unterschied zwischen den beiden vorliegenden Studiengängen (Master of Business Engineering und IT for Energy) deutlich größer ist. Beide Studiengänge unterscheiden sich aktuell um Module im Umfang von 18-30 Leistungspunkten. Bisher sind die beiden Studiengänge so ähnlich, dass sich sonst auch die Möglichkeit der Einrichtung nur eines Studiengangs mit 2 Studienrichtungen anbieten würde. Ziel der Einrichtung der beiden Studiengänge ist es, die Aktivitäten am Campus El Gouna in Absprache mit Herrn Sawiris zu erhöhen und die vorhandenen räumlichen Kapazitäten besser zu nutzen.

Die LSK spricht sich dafür aus, die Einrichtung des Studiengangs und Gültigkeit der Ordnungen vorerst auf maximal 5 Jahre zu befristen. Innerhalb dieser 5 Jahre muss der Studiengang evaluiert werden und es müssen sich insbesondere die Erwartungen an die Teilnehmer\_innenzahlen erfüllen, um eine Fortführung dieses Studiengangs zu erreichen. Die Erfahrung mit bestehenden weiterbildenden Masterstudiengängen zeigt, dass die Nachfrage nicht immer den Erwartungen entspricht. Die Einstellung eines Studiengangs bei Nichterreichung der Ziele muss aus Sicht der LSK bereits bei der Einführung bedacht werden.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft getreten ist, weist die LSK darauf hin, dass es bis spätestens zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. kontinuierliche Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 120 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (6, Gesamtumfang <b>36 LP [30 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (8-9 aus, Gesamtumfang <b>54 LP [45 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )
Mündliche Prüfung	<b>2</b>	<b>1</b>	
Schriftliche Prüfung	<b>1</b>	<b>9</b>	
Portfolioprüfung	<b>2</b>	<b>3</b>	
Praktikum	Es ist möglich im WP-Bereich ein Praktikum (6 LP) zu absolvieren.		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [25 %]</b>		
Alle Module sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 4-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 14 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen drei Pflichtmodule im Umfang von 18 LP (15 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Im Wahlpflichtbereich gehen je nach Wahl der Module weitere bis zu 18 LP (bis 15 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die LSK merkt an, dass Studienleistungen nicht nur deshalb erbracht werden sollten, weil sie keine Auswirkungen auf die Bildung der Gesamtnote haben. (Siehe auch Anmerkung 6 unten.)

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Alle Module haben einen Umfang von 6 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist mindestens im 2. Semester vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden. Abschnitt „IV. Anlagen“ kann dann in der Ordnung gestrichen werden.

#### 2. § 3 [inhaltlich]

In den Qualifikationszielen sind sehr viele Dopplungen und „Textbausteine“ enthalten. Das eigentliche Profil des Studiengangs, insbesondere in Abgrenzung zu den anderen Studienangeboten auf dem Campus El Gouna, wird darüber hinaus nicht deutlich erkennbar. Beides ist nachzubessern.

#### 3. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 muss hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „2“ ergänzt werden.

#### 4. § 5 (2) [redaktionell]

Es gibt nach AllgStuPO § 33 (3) nur eine Modulliste, die ggf. in mehrere Modulgruppen unterteilt werden kann. Satz 2 ist entsprechend zu überarbeiten.

#### 5. § 7 [redaktionell]

Im Mastergrad „M. Sc.“ ist das Leerzeichen zu löschen.

#### 6. § 8 (2) [inhaltlich]

Aus Sicht der LSK sollte (2) wie folgt formuliert werden, damit sowohl AllgStuPO § 47 (4) anwendbar ist, als auch die Bildung der Gesamtnote für alle Studierenden gleich ist:

„Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet. Weitere Module im Umfang von maximal 18 LP aus den beiden Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Hierfür werden individuell die Module mit der schlechtesten Note ausgewählt. Bei ranggleichen Modulen werden die zuletzt abgelegten Module bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Module, die unbenotet sind oder als unbenotet anerkannt wurden, werden vorrangig in diese Leistungspunkte einbezogen.“

#### 7. § 9 (1) [redaktionell]

Die Worte „, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Stunden“ können gestrichen werden, da das durch die 30 LP schon klar ist.

#### 8. § 9 (2) [inhaltlich]

In dem Absatz wird als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis bereits erfolgreich abgelegter Module im Umfang von „mindestens 60 LP“ festgelegt. Generell empfiehlt die LSK jedoch die Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit zu streichen, da es in der Regel nicht vorkommt, dass Studierende bereits im ersten Semester die Masterarbeit anmelden.

#### 9. § 9 (3) [redaktionell]

Die Worte „vier Wochen“ sollten durch „ein Monat“ ersetzt werden, da auch die Bearbeitungszeit in Monaten angegeben wird.

#### 10. § 9 (2) [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt, einen neuen Absatz 5 für Externe Gutachter\_innen einzufügen:

„(5) Externe Gutachter und Gutachterinnen mit entsprechender Qualifikation können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden. Dies gilt lediglich für die Übernahme des Zweitgutachtens.“

#### 11. Anlage 1 [redaktionell]

Die Worte „\*Pflichtmodule, alle anderen Wahlpflichtmodule“ können gestrichen werden, da es diese Kennzeichnung nicht gibt.

#### 12. Anlage 2 [redaktionell]

In der Darstellung im 3. Fachsemester sollte im Modul Wahlpflicht „Economics & Law 4“ auch „Engineering 6“ erwähnt werden, da ja Module aus beiden Bereichen gewählt werden können und nicht nur aus einem.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK merkt an, dass die Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS eingepflegt werden müssen, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum - studiengangentwicklung](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum_studiengangentwicklung).

Die Lernziele innerhalb der Module müssen bezüglich der Outcome-Orientierung deutlich überarbeitet werden, darüber hinaus sind Kompetenzen mit Prozentangaben zu streichen.

Die Prüfungselemente der Portfolioprüfung sind gemäß AllgStuPO § 45 (3) hinsichtlich Art, Umfang und Gewichtung unter Beachtung von § 45 (2) näher zu erläutern. Die LSK weist für die Überarbeitung der Prüfungselemente hinsichtlich der Aufschlüsselung von Umfang, Art und Gewichtung darauf hin, dass bei der Angabe der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach AllgStuPO § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) ausreichend zu berücksichtigen ist (beispielsweise sieht die LSK eine zweielementige Portfolioprüfung mit der Gewichtung 20%|80% als kritisch an).

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

## **TOP 6: d) Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Business Engineering“**

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Business Engineering“ vom 10.06.2015
- IR-Beschluss 2/21 des Zentralinstituts El Gouna vom 10.06.2015
- AK-Beschluss des Zentralinstituts El Gouna vom 03.06.2015
- Gebührenordnung zur Kenntnis

Bearbeiter\_in: Frau Morgner, Frau Dötsch-Nguyen und Frau Reinert sowie die Herren Schröder und Zorn

<b>Antrag des ZIEG</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>17.06.2015</b>	<b>22.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

### **Beschluss LSK 2/912– 07.07.2015**

**Abstimmung: 6 : 2 : 1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Zulassungs- und Zugangssatzung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft zur Bestätigung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt dem Zentralinstitut El Gouna für die Unterlagen des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs „Business Engineering“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 30.06.2015 unter Beteiligung von Herrn Pfeiffer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

### **Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung**

1. § 3 (3) [inhaltlich]

In weiterbildenden Masterstudiengängen darf es keine weiteren als die in (1) und (2) definierten Voraussetzungen geben. Es ist nach BerlHG § 10 (6) Nr. 9 sogar möglich beruflich Qualifizierten den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen zu ermöglichen. Die LSK regt an, dies auch für den vorliegenden Studiengang zu überprüfen.

2. § 5 Nr. 3 [redaktionell]

Die LSK regt an, in Nr. 3 die Worte „, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden“ zu streichen. Inhaltlich kann § 6 (4) dann auch noch besser gefasst werden. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist das möglich, da hier BerIHZG § 10a gilt und nicht § 10 für reguläre Masterstudiengänge und die dort aufgeführten Auswahlverfahren.

3. § 6 (2), (3) und (4) [redaktionell]

Die LSK schlägt vor, für jedes Kriterium 100 Punkte zu vergeben. In § 5 wurde schon die Gewichtung der 3 Auswahlkriterien festgelegt. Es macht es aus Sicht der LSK wenig Sinn, diese Gewichtung nochmals durch eine der Gewichtung jeweils entsprechende maximal erreichbaren Punktzahl zu wiederholen.

## **TOP 7: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Management“ an der Fakultät VI**

---

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“ der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VI vom 06.05.2015
- FKR-Beschluss 2/113 vom 06.05.2015
- AK-Beschluss vom 30.04.2015
- Synopse für die Studienordnung und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Real Estate Management“ vom 11.05.2005 vs. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 06.05.2015
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Frau Reinert und Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät VI</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>19.05.2015</b>	<b>21.05.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

### **Beschluss LSK 3/912 – 07.07 .2015**

**Abstimmung: 6 : 1 : 2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 22.06.2015 unter Beteiligung von Frau Wagner, Frau Hamann und Herrn Gabriel sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 90 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (7, Gesamtumfang <b>65 LP [72,2 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (0 von 0,)	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP</b> )
Mündliche Prüfung	<b>4</b>	-	-
Schriftliche Prüfung	<b>1</b>	-	
Portfolioprüfung	<b>2</b>	-	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>25 LP [27,8 %]</b>		
Vier Module sind drei- alle anderen Module im Pflichtbereich zweisemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester zwei bis drei Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens sieben Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt ist ein Pflichtmodul im Umfang von 5 LP (5,6 %) nicht benotet und geht damit nicht in die Gesamtnote ein.

Es gibt keinen Wahlpflicht- und keinen Freien Wahlbereich. Letzteres ist für Weiterbildende Studiengänge auch nicht möglich, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Innerhalb der Pflichtmodule besteht derzeit keine Möglichkeit zwischen verschiedenen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht dem BerLHG § 22 sowie § 33 (2). Die TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 werden in Bezug auf die individuelle Profilbildung und fachübergreifenden Studienanteile nicht erfüllt, aufgrund der strukturellen Voraussetzungen des Weiterbildenden Master können sie darüber hinaus aber auch nicht voll erfüllt werden.

Die LSK merkt an, dass trotz der recht einschränkenden Situation als weiterbildender Masterstudiengang in Bezug auf die Gestaltung von Wahlbereichen ein Pflichtbereich von 100 % doch eine sehr starke Einschränkung der Flexibilität der Studierenden darstellt und demnach durch Einführung eines Wahlpflichtbereiches aufgelockert werden sollte.

Die LSK regt in dieser Hinsicht an, die sich aus der räumlichen und fachlichen Nähe ergebenden Synergiepotentiale der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge „Urban Management“ und „Real Estate Management“ zu nutzen, indem ein gemeinsamer Wahlpflichtbereich erarbeitet wird.

Die Module haben einen Umfang von 5, 6, 9, 12 LP oder 18 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). Da es sich bei dem Studiengang um einen Weiterbildenden Master handelt, dürfen Studierende anderer Studiengänge nicht an den Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs teilnehmen, insofern muss AllgStuPO § 33 (2) nicht erfüllt sein.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist nicht vorgesehen.

## **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

### 1. § 2 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das genannte Datum des Außerkrafttretens der Ordnungen vom 28.02.2003 und 11.05.2005 zu streichen, da die Formulierung „treten vier Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung ...“ in Verbindung mit Absatz 1 bereits eindeutig ist.

### 2. § 3 [redaktionell]

Im ersten Satz sollte nicht die Formulierung „der Studiengang bereitet [...] vor“ sondern besser „im Studiengang werden die Studierenden auf ... vorbereitet“ sinngemäß benutzt werden, da der Studiengang selbst nicht auf etwas vorbereiten kann.

### 3. § 4 (4) [redaktionell]

Da der Weiterbildende Masterstudiengang berufsbegleitend studiert wird, soll dies in die Formulierung aufgenommen werden: „ ... innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend absolviert werden kann.“

### 4. § 9 (2) [inhaltlich]

In dem Absatz wird als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit (welche einen Umfang von 25 von insgesamt 90 LP hat) der Nachweis bereits erfolgreich abgelegter Module im Umfang von 60 LP festgelegt. Dies bedeutet, dass nur 5 LP auch nach der Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden können. Das einzige Modul, auf das dieser Umfang zutrifft (kleinere Module als 5 LP gibt es nicht) ist „Techniken und Methoden“, das als Art Propädeutikum angelegt ist und in dem wissenschaftliches Arbeiten vermittelt wird. Die LSK sieht diese Regelung als kontraindiziert an, da dieses Modul genau die Inhalte vermittelt, die zur Bearbeitung der Masterarbeit die Grundlagen bilden. Eine Möglichkeit die Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit „zielorientiert“ zu formulieren, ist direkt Module darin zu benennen, die vor Zulassung zur Masterarbeit bereits erfolgreich absolviert sein sollen. Generell empfiehlt die LSK jedoch die Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit zu streichen, da es in der Regel nicht vorkommt, dass Studierende bereits im ersten Semester die Masterarbeit anmelden.

### 5. § 9 (3) [inhaltlich]

Wie aus der Synopse ersichtlich, wurde die Rückgabefrist des Themas der Masterarbeit bei nun längerer Bearbeitungszeit von 6 Wochen auf 4 Wochen gekürzt. Die LSK bittet zu überprüfen, ob es nicht geeignetere Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Coachings u.ä. für unentschlossene Studierende gibt, als lediglich Fristen zu verkürzen, um Ihnen ein zeitnahes Abschließen des Studiums zu ermöglichen.

### 6. § 10 [inhaltlich]

Satz 2 („Von anderen Fakultäten angebotene ...“) kann gestrichen werden, da es keine Studienanteile anderer Studiengänge im Weiterbildenden Master „Real Estate Management“ gibt.

### 7. Teil IV. Anlagen [redaktionell]

An dieser Stelle bedarf es keiner weiteren Inhaltsübersicht, da die Bestandteile des Anlagenteils bereits im globalen Inhaltsverzeichnis angegeben sind.

### 8. Anlage 1 [redaktionell/inhaltlich]

Die Modulnamen in der Modulliste sind mit denjenigen aus dem Modulkatalog abzugleichen.

Das Modul 5 „Recht“ bzw. „Rechtliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung“ hat in der Modulliste die Prüfungsform „mündlich / schriftlich“. Nach AllgStuPO § 39 (1) gibt es nur die Modulprüfungen „mündliche Prüfung“, „schriftliche Prüfung“ und „Portfolioprfung“. Darüber hinaus schließen Module nach AllgStuPO §33 (1) mit höchstens einer Modulprüfung ab. Der Modulverantwortliche ist also angehalten, sich auf eine Prüfungsform festzulegen oder das Modul in Teilmodule der innerhalb des Moduls jeweils abgeprüften Lehrveranstaltungen aufzuteilen (z.B. Modul 5.1 Öffentlich-rechtliche Grundlagen der Standort- und

Projektentwicklung und Modul 5.2 Privatrechtliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung).

Die Masterarbeit taucht hier als Modul ohne Prüfungsform auf. Nach AllgStuPO § 39 (1) ist die Abschlussarbeit eine eigenständige Prüfung und unabhängig von Modulen. Dies ist in jedem Fall ungewöhnlich. Die LSK regt an, die Masterarbeit von den Modulen auszunehmen (näheres in den Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen).

9. Anlage 2 [redaktionell]

Der angehängte scheint ein alter Studienverlaufsplan zu sein oder bildet einen Zwischenstand der Überarbeitung ab. Dies ist zu korrigieren.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK merkt an, dass die Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS eingepflegt werden müssen, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Im Bereich „3. Modulbestandteile“ der vorgelegten Modulbeschreibungen sind bei der Stundenangabe je Lehrveranstaltung die Anteile des Selbststudiums nicht einzurechnen.

In Abschnitt „7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ ist der Begriff „Unterrichtsstunden“ irreführend, besser passt an dieser Stelle „*Unterrichtseinheit*“. In diesem Feld sind auch die Verhältnisse von Präsenzstudium zu Selbststudium in den Modulbeschreibungen zu überprüfen.

In Modul 1 „Management“ wird im Bereich „8. Prüfung und Benotung des Moduls“ darauf verwiesen, dass die Prüfung des Modulbestandteils „Skills“ innerhalb des Moduls 7 „Projektpräsentation“ integrierter Bestandteil der Prüfung ist.

Dies ist unzulässig. Module müssen in sich abgeschlossen sein. Eine Prüfung der Inhalte eines Moduls innerhalb eines anderen Moduls ist unbenommen einer Dopplung von Lehrinhalten unzulässig.

Zu Modul 5 „Rechtliche Grundlagen der Standort- und Projektentwicklung“ siehe Anmerkung 8 zur Studien- und Prüfungsordnung.

In Bezug auf Modul 7 ist anzumerken, dass ein Modul nach AllgStuPO § 33 (1) mit höchstens einer Prüfung abschließt. Die Formulierung in Abschnitt 8 „Portfolioprüfung je Semesterprojekt“ ist demnach zu ersetzen durch „Prüfungselemente je Semesterprojekt“. In Abschnitt 4 letzter Satz ist unklar, was gemeint ist: je nach Intention ist der Satz umzuformulieren mit „Die Modulbestandteile 1 - 3 ...“ oder „Die Module 1 - 6 ...“. Im übrigen gilt Anmerkung 8 zur StuPO: es können keine Inhalte anderer Module hier „geprüft“ werden.

Modul 8 „Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit“ sollte hinsichtlich der Konzeption als Modul überdacht werden. Eine denkbare Umstellung ist, dass die Masterarbeit als Abschlussarbeit mit 20 LP definiert wird während das Mastercolloquium als unbenotetes Modul im Umfang von 5 LP definiert wird.

Die Prüfungselemente der Portfolioprüfung sind gemäß AllgStuPO § 45 (3) hinsichtlich Art, Umfang und Gewichtung unter Beachtung von § 45 (2) näher zu erläutern.



Die LSK empfiehlt als Anregung die Formulierung in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Regionalplanung aufzugreifen und in die Modulbeschreibungen im Rahmen der Abbildung im MTS zu integrieren. So werden z.B. im Modul „Bachelorprojekt 1 a“ (Modulnummer 60657 im MTS) **ausführliche** Angaben zu einer Portfolioprüfung gegeben.

Hinsichtlich der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung ist durch die Fakultät zu überprüfen und zu begründen, inwiefern bei einer Gewichtung von 85:15 Prozent gewährleistet wird, dass der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach AllgStuPO § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) erfüllt wird.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 7: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Management“ der Fakultät VI**

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“ der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VI vom 06.05.2015
- FKR-Beschluss 2/113 vom 06.05.2015
- AK-Beschluss vom 30.04.2015
- Synopse für die Zugangs- und Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Real Estate Management“ vom 12.07.2006 vs. Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung vom 06.05.2015
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Frau Reinert und Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät VI</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>19.05.2015</b>	<b>21.05.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

#### **Beschluss LSK 3/912 – 07.07.2015**

**Abstimmung: 5 : 1 : 3**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“ an der Fakultät VI vom 06.05.2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

#### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 22.06.2015 unter Beteiligung von Frau Wagner, Frau Hamann und Herrn Gabriel sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

## Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung

### 1. § 6 (6) [inhaltlich]

In diesem Absatz wird die Punkteverteilung für das Kriterium „Qualität und Inhalt des Motivationsschreibens“ über ein 'Schulnotensystem' definiert. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach inhaltlichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt wird, scheint hier der Schulnotenansatz ein wenig intransparent. Die Qualität des Motivationsschreibens kann sicher nur mit großem Aufwand ohne 'Schulnotensystem' bewertet werden. Beim Inhalt des Motivationsschreibens hingegen kann über den einfachen Weg des inhaltlichen Abgleichs mit den in § 4 unter 5. genannten Punkten ein Grad der Erfüllung festgestellt werden. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die diesen Umstand berücksichtigt.

### 2. § 6 (7) und (8) [redaktionell]

Da beide Absätze sich auf das Auswahlgespräch beziehen, empfiehlt die LSK die Punkte zu einem Absatz zusammenzufassen.

### 2. § 6 (8) [redaktionell]

In dem Absatz ist die Rede von einem „Auswahlgespräch“ und einem „Assessment Center Eignungstest“. Unklar bleibt an dieser Stelle, was das „Assessment Center“ eigentlich ist, da es an keiner anderen Stelle der Ordnung genannt oder erläutert wird. Sollte es so sein, dass innerhalb des Auswahlgesprächs ein Eignungstest stattfindet, so empfiehlt die LSK den Begriff „Assessment Center“ komplett zu streichen, andernfalls sollte der Begriff über eine Fußnote oder eine andere geeignete Darstellung näher erläutert werden.

## **TOP 7: c) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Management“ der Fakultät VI**

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Management“ der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VI vom 06.05.2015
- FKR-Beschluss 3/113 vom 06.05.2015
- AK-Beschluss vom 09.04.2015
- Synopse für die Studienordnung und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Urban Management“ vom 12.12.2001 vs. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 06.05.2015
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Frau Reinert und Herr Schröder

Antrag der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
19.05.2015	21.05.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 3/912 – 07.07 .2015**

**Abstimmung: 6 : 1 : 2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Management“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

## Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 22.06.2015 unter Beteiligung von Frau Wagner, Frau Hamann und Herrn Gabriel sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 90 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (8, Gesamtumfang <b>60 LP [66,7 %]</b> )	Wahlpflichtmodule ( <b>0 von 0</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP</b> )
Mündliche Prüfung	-	-	-
Schriftliche Prüfung	-	-	
Portfolioprüfung	<b>6</b>	-	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [33,3 %]</b>		
1 Modul ist drei- alle anderen Module im Pflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (3 Sem.) sollen jedes Semester 3 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 6 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt sind drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 LP (ca. 25 %) nicht benotet und gehen damit nicht in die Gesamtnote ein.

Es gibt keinen Wahlpflicht- und keinen Freien Wahlbereich. Letzteres ist für weiterbildende Studiengänge auch nicht möglich, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Innerhalb der Pflichtmodule besteht keine Möglichkeit zwischen verschiedenen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu wählen.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit in Teilen nicht dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2). Die TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 werden in Bezug auf die individuelle Profilbildung und fachübergreifenden Studienanteile nicht erfüllt, aufgrund der strukturellen Voraussetzungen des weiterbildenden Masterstudiengang können sie darüber hinaus aber auch nicht voll erfüllt werden.

Die LSK merkt an, dass trotz der recht einschränkenden Situation als weiterbildender Masterstudiengang in Bezug auf die Gestaltung von Wahlbereichen ein Pflichtbereich von 100 % doch eine sehr starke Einschränkung der Flexibilität der Studierenden darstellt und demnach durch Einführung eines Wahlpflichtbereiches aufgelockert werden sollte. Die LSK regt in dieser Hinsicht an, die sich aus der räumlichen und fachlichen Nähe ergebenden Synergiepotentiale der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge „Urban Management“ und „Real Estate Management“ zu nutzen indem ein gemeinsamer Wahlpflichtbereich erarbeitet wird.

Die Module haben einen Umfang von 6, 8 oder 10 LP und entsprechen damit überwiegend nicht

der AllgStuPO § 33 (2). Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, dürfen Studierende anderer Studiengänge nicht an den Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs teilnehmen, insofern muss AllgStuPO § 33 (2) nicht erfüllt sein.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist nicht vorgesehen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. § 2 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt das genannte Datum des Außerkrafttretens der Ordnung vom 12.12.2001 zu streichen, da die Formulierung „treten drei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung ...“ in Verbindung mit Absatz 1 bereits eindeutig ist.

Außerdem ist der Absatz in der Einzahl zu formulieren, da nur eine Ordnung außer Kraft treten wird.

#### 2. § 3 [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt eine Anpassung der Qualifikationsziele gemäß AllgStuPO § 3 (1) und (2), da sich die bisherige Formulierung fast ausschließlich nur auf erworbene Fähigkeiten bezieht und nicht auf die im EQR aufgeführten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Diese Qualifikationsziele sind dabei so zu formulieren, dass klar ist, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent\_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung). Die LSK empfiehlt die Überarbeitung des § 3 und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter:

[http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Besonders herausragend jedoch ist aus Sicht der LSK der letzte Absatz, in dem auf die Rolle des Leitungsteams und der Lehrenden als Mentorinnen und Mentoren eingegangen wird.

#### 3. § 5 (4) [inhaltlich]

Ein Pflichtpraktikum von 7,5 Wochen scheint ein relativ unrealistischer Wert, auch wenn ihm eine korrekte Arbeitslastberechnung zugrunde liegt. Die LSK schlägt vor, für das Praktikum selbst 7 Wochen zu veranschlagen, so dass die 0,5 Woche für den Praktikumsbericht veranschlagt werden kann. Da es sich hierbei um ein Berufspraktikum handelt, ist dieses in einer Praktikumsrichtlinie zu regeln. Die jetzige Darstellung als Modul ist unzulässig, da das Praktikum nicht Teil einer Lehrveranstaltung ist und somit außerhalb der Hochschule absolviert wird.

#### 4. § 9 (2) [inhaltlich]

In dem Absatz wird als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis bereits erfolgreich abgelegter Module im Umfang von „mindestens 60 LP“ festgelegt. Dies umfasst den gesamten Pflichtbereich des Studiengangs. Das „mindestens“ kann daher gestrichen werden. Die LSK empfiehlt jedoch an dieser Stelle, das Pflichtpraktikum als Voraussetzung zu streichen, da es erfahrungsgemäß schwierig sein kann, ein Praktikum (von 7 Wochen) zu bekommen, erst Recht vor dem Hintergrund der heterogenen Studierendenschaft mit einem Anteil ausländischer Studierender von über 95 %. Mögliche Formulierungen sind: „Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module 1 - 6 bei der

Studiengangkoordination vorzulegen.“ oder „Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 50 LP bei der Studiengangkoordination vorzulegen.“

Generell empfiehlt die LSK jedoch die Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit zu streichen, da es in der Regel nicht vorkommt, dass Studierende bereits im ersten Semester die Masterarbeit anmelden.

#### 5. § 9 (3) [inhaltlich]

Absatz 3 ist dahingehend zu überarbeiten, dass eine der Studierbarkeit förderliche Regelung zur Rückgabe des Themas der Masterarbeit gefunden wird. In der Regel sind dies vier bis sechs Wochen **nach Anmeldung** der Masterarbeit. Die jetzige Formulierung impliziert, dass erwartet wird, dass Studierende sich schon deutlich vor Beginn des 3. Semesters mit dem Thema für die Masterarbeit beschäftigen sollen. Dies sieht die LSK als kritisch für die Studierbarkeit des Studiengangs, zumal vor einer Rückgabe des Themas bereits eine Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt sein muss.

Bei einer Studienzeitverlängerung wäre demnach überhaupt keine Rückgabe des Themas möglich, was eine starke Einschränkung bedeutet.

#### 6. § 10 (2) [inhaltlich]

Der Absatz ist zu streichen.

#### 7. Anlage 1 [inhaltlich]

Das „Internship“ sowie die „Master thesis“ sind nicht unter Modulprüfungen zu listen.

#### 8. Anlage 2 [redaktionell]

Das Internship wird im exemplarischen Studienverlaufsplan so dargestellt, als könne es in jedem Semester bis zum Abschluss des Studiums absolviert werden. Dies ist nicht kongruent zur jetzigen Studienordnung, da der gesamte Pflichtbereich als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit definiert ist. Das Internship dürfte sich demnach nur über Semester eins bis zwei erstrecken. Finden die Anmerkungen der LSK jedoch Eingang in die Ordnung, dass das Internship von den Voraussetzungen ausgenommen wird, so kann dieser exemplarische Studienverlaufsplan als Modell beibehalten werden.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK merkt an, dass die Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS eingepflegt werden müssen, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Die Lernziele innerhalb der Module müssen bezüglich der Outcome-Orientierung deutlich überarbeitet werden. Darüber hinaus sind Kompetenzen mit Prozentangaben zu streichen.

Die Prüfungselemente der Portfolioprfung sind gemäß AllgStuPO § 45 (3) hinsichtlich Art, Umfang und Gewichtung unter Beachtung von § 45 (2) näher zu erläutern. Die LSK empfiehlt als Anregung die Formulierung in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Regionalplanung aufzugreifen und in die Modulbeschreibungen im Rahmen der Abbildung

im MTS zu integrieren. So werden z.B. im Modul „Bachelorprojekt 1 a“ (Modulnummer 60657 im MTS) ausführliche Angaben zu einer Portfolioprüfung gegeben.

Da 100 % der Module des Studiengangs Portfolioprüfungen sind, weist die LSK für die Überarbeitung hinsichtlich der Aufschlüsselung von Umfang, Art und Gewichtung darauf hin, dass bei der Angabe der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach AllgStuPO § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) ausreichend zu berücksichtigen ist (beispielsweise sieht die LSK eine zweielementige Portfolioprüfung mit der Gewichtung 20%/80% als kritisch an).

Die Masterarbeit ist kein Modul mit der Prüfungsform Masterarbeit. Nach AllgStuPO § 39 (1) ist die Abschlussarbeit eine eigenständige Prüfung und unabhängig von Modulen. Modul 8 sollte deshalb hinsichtlich der Konzeption als Modul überdacht werden. Eine denkbare Umstellung ist, dass die Masterarbeit als Abschlussarbeit mit 25 LP definiert wird während das Mastercolloquium als benotetes Modul mit der Prüfungsform „mündliche Prüfung“ im Umfang von 5 LP definiert wird (§ 43 (5) AllgStuPO ist hinsichtlich der Prüfungsdauer zu berücksichtigen).

Bezüglich des Moduls 7 „Internship“ ist Anmerkung 3 zur Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

## **TOP 7: d) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Management“ der Fakultät VI**

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Management“ der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VI vom 06.05.2015
- FKR-Beschluss 3/113 vom 06.05.2015
- AK-Beschluss vom 09.04.2015
- Synopse für die Zugangs- und Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Urban Management“ vom 12.07.2006 vs. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 06.05.2015
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Frau Reinert und Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät VI</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>19.05.2015</b>	<b>21.05.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

### **Beschluss LSK 3/912 – 07.07.2015**

**Abstimmung: 5 : 1 : 3**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Management“ an der Fakultät VI vom 06.05.2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu

bestätigen sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Urban Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 22.06.2015 unter Beteiligung von Frau Wagner, Frau Hamann und Herrn Gabriel sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

### **Anmerkungen zur Zugangs- und Zulassungsordnung**

#### 1. § 4 [redaktionell]

Unter Punkt 6 wird der Nachweis über Englischkenntnisse über eine zu erreichende Mindestpunktzahl in den einzelnen TOEFL-Tests definiert. Die LSK empfiehlt diesen Detailgrad zu verlassen und stattdessen das den angegebenen TOEFL-Punkten äquivalente Kompetenzniveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Sprachnachweis zu formulieren.

#### 2. § 6 (6) [inhaltlich]

In diesem Absatz wird die Punkteverteilung für das Kriterium „Qualität und Inhalt des Motivationsschreibens“ über ein 'Schulnotensystem' definiert. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach inhaltlichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt wird, scheint hier der Schulnotenansatz ein wenig intransparent. Die Qualität des Motivationsschreibens kann sicher nur mit großem Aufwand ohne 'Schulnotensystem' bewertet werden. Beim Inhalt des Motivationsschreibens hingegen kann über den einfachen Weg des inhaltlichen Abgleichs mit den in § 4 unter 5. genannten Punkten ein Grad der Erfüllung festgestellt werden. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die diesen Umstand berücksichtigt.

### **TOP 8: a) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“ an der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ an der Fakultät IV vom 30.04.2014
- Beschluss GKmE vom 30.04.2015
- Beschluss AK vom 08.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Medieninformatik“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
02.06.2015	04.06.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 4/ 912 - 07.07.2015**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Medieninformatik“.

Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Angebots von Mathematik-Service und kleiner Aktualisierungen. Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt.

Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 180 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (15, Gesamtumfang 108 LP [60 %])	Wahlpflichtmodule (mind. 6 aus 10, Gesamtumfang 40 LP [22,2 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 20 LP [11,1 %])
Mündliche Prüfung		3	mind. zwei Modulprüfungen gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	9	2	
Portfolioprüfung	5	3	
Hausarbeit	1	2	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [6,7 %]		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 24 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden die Ergebnisse von drei Modulen aus dem Pflichtbereich (im Umfang von 27 LP) und aus dem Freien Wahlbereich (im Umfang von 20 LP) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (insgesamt: 26,1 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die von der TUB angebotenen Module haben einen Umfang von 6, 9, oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Die Module im Umfang von 5 und 10 LP werden von



der FU angeboten und unterliegen den dort geltenden spezifischen Regelungen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

Dem Charakter einer Änderungssatzung entsprechend, gibt es nur kleine Aktualisierungen an der StuPO. Dadurch ist auch die vorgelegte automatische Überführungsregelung in Artikel II (2) motiviert. Die LSK empfiehlt, dies umzusetzen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Studiengangbeauftragten durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

### **TOP 8: b) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV vom 15.04.2014
- Beschluss FKR vom 15.04.2015
- Beschluss AK vom 08.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
02.06.2015	04.06.2015	07.07.2015

#### **Beschluss LSK 4/912 - 07.07.2015**

#### **Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

## Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Angebots von Mathematik-Service, einer Reduktion des Pflichtbereichs zugunsten einer Erhöhung des Wahlpflichtbereichs und kleiner Aktualisierungen. Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat,

weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 180 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (18, Gesamtumfang 120 LP [66,7 %])	Wahlpflichtmodule (mind. 5 aus 68, Gesamtumfang 36 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [6,7 %])
Mündliche Prüfung		<b>15</b>	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	<b>13</b>	<b>13</b>	
Portfolioprüfung	<b>5</b>	<b>41</b>	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von <b>12 LP [6,7 %]</b>		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 4-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 25 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden die Ergebnisse von zwei Modulen aus dem Pflichtbereich (im Umfang von 18 LP) und aus dem Freien Wahlbereich (im Umfang von 12 LP) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (insgesamt: 16,7 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerIHG § 22 und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. BerIHG § 33 (2) wurde nicht direkt erfüllt, konnte gegenüber der Fassung vom April 2014 jedoch von 15 auf 16,7% gesteigert werden. Die Begründung für die Abweichung unter Berücksichtigung der Vorgaben des AS-Beschlusses 10/744-11.02.2015 basiert weiterhin auf den ergänzenden Angaben vom 30.04.2014. Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen ausreichend. Bei einer weiteren Überarbeitung sollte versucht werden, die Vorgaben noch besser zu erfüllen. Z.B. sollte auch das Modul „Funktionswerkstoffe der Elektrotechnik“ im Umfang von 3 LP entweder unbenotet sein (siehe Begründung zu BerIHG § 22a (2) unten).

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2) überwiegend. 7 von 86 Modulen haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module gibt es einmal im Pflicht- und sechsmal im Wahlpflichtbereich und sollen den Studierenden einen größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. (Die Begründung für die Abweichung basiert weiterhin auf den ergänzenden Angaben vom 30.04.2014.) Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 LP Module gestalten.

Die LSK schlägt vor die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module wie beispielsweise auch das Modul „Funktionswerkstoffe der Elektrotechnik“ aus dem Pflichtbereich). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

Die LSK begrüßt die Reduktion des Pflichtbereichs von 126 auf 120 LP und den damit verbundenen Aufwuchs im Wahlpflichtbereich von 30 auf 36 LP.

Dem Charakter einer Änderungssatzung entsprechend, gibt es nur kleine Aktualisierungen an der StuPO. Dadurch ist auch die vorgelegte automatische Überführungsregelung in Artikel II (2) motiviert. Die LSK empfiehlt, dies umzusetzen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Studiengangbeauftragten durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

### **TOP 8: c) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Informatik“ an der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Informatik“ an der Fakultät IV vom 15.04.2014
- Beschluss FKR vom 15.04.2015
- Beschluss AK vom 08.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Informatik“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
02.06.2015	04.06.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 4/ 912 - 07.07.2015**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Informatik“.

Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Angebots von Mathematik-Service, einer Reduktion des Pflichtbereichs zugunsten einer Erhöhung des Wahlpflichtbereichs und kleiner Aktualisierungen. Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 180 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (16, Gesamtumfang 102 LP [56,7%])	Wahlpflichtmodule (mind. 6 aus 87, Gesamtumfang 48-51 LP [26,7-28,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15-18 LP [8,3-10 %])
Mündliche Prüfung		25	mind. zwei Modulprüfungen gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	4	8	
Portfolioprüfung	12	54	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [6,7 %]		
1 Module ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 25 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt werden die Ergebnisse von zwei Modulen aus dem Pflichtbereich (im Umfang von 15 LP), zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von 15 LP) und aus dem Freien Wahlbereich (im Umfang von 15-18 LP) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (insgesamt: 25-26,7 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerIHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2) überwiegend. 12 von 103 Modulen haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module gibt es einmal im Pflicht- und elfmal im Wahlpflichtbereich und sollen den Studierenden einen größeren Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. (Die Begründung für die Abweichung basiert weiterhin auf den ergänzenden Angaben vom 30.04.2014.) Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 LP Module gestalten. Die LSK schlägt vor die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen.

Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren.

Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

Die LSK nimmt die Anmerkung der AK zum Anstieg der Prüfungsform Portfolioprüfung und der dadurch vermuteten Gefährdung der Studierbarkeit und Qualitätsabsenkung der Lehre sehr ernst. Die nachgereichte Stellungnahme der Fakultät 12.06.2015 setzt sich differenziert mit den betroffenen Modulen auseinander und belegt die Gründe für die Änderung. Als Ergebnis wird festgehalten, dass im Modul „Informatik Propädeutikum“ die Prüfungsform auf „schriftlich“ geändert wird.

Die LSK begrüßt die Reduktion des Pflichtbereichs von 105 auf 102 LP und den damit verbundenen Aufwuchs im Wahlpflichtbereich von 45-48 auf 48-51 LP.

Dem Charakter einer Änderungssatzung entsprechend, gibt es nur kleine Aktualisierungen an der StuPO. Dadurch ist auch die vorgelegte automatische Überführungsregelung in Artikel II (2) motiviert. Die LSK empfiehlt, dies umzusetzen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Studiengangbeauftragten durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## TOP 8: d) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Technische Informatik“ an der Fakultät IV vom 15.04.2014
- Beschluss FKR vom 15.04.2015
- Beschluss AK vom 08.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

Antrag der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
02.06.2015	04.06.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 4/ 912 - 07.07.2015**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Technische Informatik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Angebots von Mathematik-Service und kleiner Aktualisierungen. Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 180 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (19, Gesamtumfang 123 LP [68,3 %])	Wahlpflichtmodule (mind. 4 aus 112, Gesamtumfang 30-33 LP [16,7-18,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12-15 LP [6,7-8,3 %])
Mündliche Prüfung		<b>19</b>	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	<b>9</b>	<b>21</b>	
Portfolioprüfung	<b>10</b>	<b>72</b>	

Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von <b>12 LP [6,7 %]</b>
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 4-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 25 Prüfungen zu absolvieren.	

Insgesamt werden die Ergebnisse von drei Modulen aus dem Pflichtbereich (im Umfang von 21 LP), ein Module aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von 9 LP) und aus dem Freien Wahlbereich (im Umfang von 12-15 LP) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (insgesamt: 23,3-25 %).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2) überwiegend. 16 von 131 Modulen haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module gibt es einmal im Pflicht- und elfmal im Wahlpflichtbereich und sollen den Studierenden einen größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. (Die Begründung für die Abweichung basiert weiterhin auf den ergänzenden Angaben vom 30.04.2014.)

Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 LP Module gestalten. Die LSK schlägt vor die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

Die LSK nimmt die Anmerkung der AK zum Anstieg der Prüfungsform Portfolioprüfung und der dadurch vermuteten Gefährdung der Studierbarkeit und Qualitätsabsenkung der Lehre sehr ernst. Die nachgereichte Stellungnahme der Fakultät 12.06.2015 setzt sich differenziert mit den betroffenen Modulen auseinander und belegt die Gründe für die Änderung. Als Ergebnis wird festgehalten, dass im Modul die Prüfungsform auf „schriftlich“ geändert wird.

Dem Charakter einer Änderungssatzung entsprechend, gibt es nur kleine Aktualisierungen an der StuPO. Dadurch ist auch die vorgelegte automatische Überführungsregelung in Artikel II (2) motiviert. Die LSK empfiehlt, dies umzusetzen.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden den Studiengangbeauftragten durch die UK-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

## **TOP 9: a) Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs „Computer Engineering“ an der Fakultät IV**

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang „Computer Engineering“ an der Fakultät IV vom 22.10.2014
- Beschluss FKR vom 06.05.2015
- Beschluss AK vom 29.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Technische Informatik / Computer Engineering“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>02.06.2015</b>	<b>04.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

### **Beschluss LSK 5/ 912 - 07.07.2015**

**Abstimmung: 6 : 0 : 2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computer Engineering“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Masterstudiengang „Computer Engineering“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK begrüßt die Zustimmung der Fakultät IV zur Überarbeitung des Modulkataloges, bezüglich der Portfolioprüfungen.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO, an die strukturellen Umstellungen der Studienorganisation innerhalb der Fakultät IV sowie an die verkürzte Regelstudienzeit (von 7 auf 6 Semester) des Bachelor „Technische Informatik“ der TU Berlin und der damit verbundenen Verlängerung der Regelstudienzeit dieses Masterstudiengangs (von 3 auf 4 Semester). Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Aus Sicht der LSK ist die Wahl des Namens „Computer Engineering“ etwas irreführend, da der Eindruck entsteht, dass es sich um einen englischsprachigen Studiengang handelt. (Es gibt ja auch die Zugangsvoraussetzungen zur englischen Sprache auf dem Niveau B2.)

Der Name des Studiengangs entspricht auch eigentlich nicht dem AS-Beschluss 8/699. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird aber nicht in englischer Sprache angeboten.



Ziel der Namenswahl ist es, den Studiengang attraktiver zu gestalten. Die beiden Namensbestandteile sind formal auch bereits „eingedeutscht“.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 120 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (3 bzw. 0-3, Gesamtumfang 18 bzw. 0-18 LP [15% bzw. 0-15%])	Wahlpflichtmodule (mind. 5 aus 359, Gesamtumfang 54-60 bzw. 54-78 LP [45-50 % bzw. 45-65%])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12-18 LP [10-15 %])
Mündliche Prüfung	-	79	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	2	34	
Portfolioprüfung	1	246	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
56 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt wird der Bereich freie Wahl (im Umfang von 12-18 LP) und aus dem Wahlpflichtbereich frei zu wählende Module im Umfang von 12 LP (bzw. ein statt dieser absolviertes Berufspraktikum im Umfang von 12 LP) bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (insgesamt: 20- 25 %).

Für die individuelle Profilbildung stehen der Wahlpflichtbereich (54-60 LP) und die freie Wahl (12-18 LP) im Umfang von insgesamt 72 LP (60 %) zur Verfügung.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerLHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3 (15%), 5, 6, 9 oder 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). 54 von 359 Modulen (15%) haben einen Umfang von 3 LP und eines (<0,3%) hat einen Umfang von 5 LP. Diese Module sollen den Studierenden eine größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 und 5 LP Module gestalten. Die LSK schlägt vor, die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerLHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

Die LSK begrüßt den Hinweis, dass individuelle Studienverlaufspläne mit Hilfe der Studienfachberatung erstellt werden können. Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit könnten an dieser Stelle auch Eingang in die StuPO finden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und als Kommentar dem Studienverlaufsplan angehängt.

Aus Sicht der LSK sollte es eine verbindliche Regelung für Studierende geben, die einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang absolviert haben. Diese Studierenden müssen nach der vorliegenden StuPO ein viersemestriges Masterstudium anschließen.

Die Fakultät will aber eigentlich eine Anerkennung durchführen. Nach BerlHG 23a (1) Satz 1 und Satz 3 sowie AllgStuPO § 33 (2) Satz 5 können einmal angerechnete Lehrveranstaltungen nicht nochmals angerechnet werden. Die LSK unterstützt das Anliegen der Fakultät, dass die Absolvent\_innen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der TUB nur 3 Semester in diesem Master studieren müssen und damit ihre 300 LP für den Masterabschluss vorweisen. Sie empfiehlt daher der Fakultät, entweder eine konkrete Regelung in die Ordnung aufzunehmen, dass Absolvent\_innen mit mehr als 180 LP ein Semester angerechnet bekommen. Alternativ ist eine verwaltungstechnische interne Lösung denkbar, die durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigt werden muss.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden. Abschnitt „IV. Anlagen“ kann dann in der Ordnung gestrichen werden.

#### 2. § 3 (2) [redaktionell]

Im ersten Satz sollte als nicht die Formulierung „der Studiengang vermittelt“ sondern besser „im Studiengang werden vermittelt“ sinngemäß benutzt werden, da der Studiengang selbst nichts vermitteln kann.

#### 3. § 3 (2) [redaktionell]

Im letzten Satz sollte die Worte „sowie der Masterarbeit“ gestrichen werden, da es im Rahmen der Masterarbeit keine Präsentationspflicht gibt.

#### 4. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

#### 5. § 5 (4) [redaktionell]

In Absatz 4 wird das Wort „Studienrichtung“ eingeführt. Nach AllgStuPO § 53 (1) Nr. 2 gibt es im Zeugnis genau eine aufgeführte Studienrichtung. Dies ist z.B. für Studiengänge wie Verkehrswesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sinnvoll. Neben der Abbildung im Zeugnis gibt es durch die Festlegung auf eine Studienrichtung vor allem eine studienorganisatorische Auswirkung durch eine Einschränkung der belegbaren Module. Die Verwendung des Begriffs Studienrichtung an der Fakultät IV weicht von der bisherigen Bedeutung an der TUB ab. Sie beschreibt eher den Charakter einer „Vertiefungsrichtung“ oder eines „Studienschwerpunktes“. Die LSK empfiehlt die Verwendung einer anderen Begrifflichkeit (z.B. „Track“) an Stelle von „Studienrichtung“.

#### 6. § 5 (6) [inhaltlich]

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da es eine Regelung dazu in der AllgStuPO in § 33 (4) gibt und nur diese Formulierung auch im Jahr 2015 noch aktualisiert werden soll. Der Prüfungsausschuss kann nachträglich bereits erbrachte Leistungen anerkennen. Im Voraus ist dies (in etwa analog zu einem Learning Agreement für zu erbringende Leistungen im Ausland) eigentlich nicht möglich.

#### 7. § 5 (8) [redaktionell]

Hier wird festgelegt, dass mindestens 1 Seminar und ein Projekt im Rahmen des Studiengangs absolviert werden muss. Es ist unklar, wie diese Bedingung der StuPO erfüllt wird, da es aktuell keine Kennzeichnung gibt, aus der hervorgeht, welche Module diese Bedingung erfüllen.

Solch eine Kennzeichnung würde auch einen automatisierten Abgleich zur Erfüllung dieser Bedingung erlauben. Die LSK schlägt vor in der Anlage 1: Modulliste eine entsprechende Kennzeichnung der Module z.B. durch eine zusätzliche Spalte oder eigene Unterwahlpflichtbereiche vorzunehmen.

#### 8. § 7 [redaktionell]

Im Mastergrad „M. Sc.“ ist das Leerzeichen zu löschen.

#### 9. § 8 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf „Abs. 6“ in § 47 der AllgStuPO kann gestrichen werden, da sonst ggf. § 47 (4) nicht zur Anwendung kommen kann.

#### 10. Anlage 1 [redaktionell]

Im Studienkatalog „Kognitive Systeme / Cognitive Systems“ ist gegenüber der Modulliste des Masterstudiengangs „Computer Science / Informatik“ das Modul „Modeling and Control of Microgrids“ nicht enthalten. Dies ist zu harmonisieren.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Bezüglich der Regelung von Portfolioprüfungen gemäß AllgStuPO § 45 (3) begrüßt die LSK die Lösung der Fakultät IV sich einheitliche Notenschlüssel zu geben und auf diese in den Modulen zu verweisen, merkt aber an, dass die Notenschlüssel gut dokumentiert und zugänglich oder aber dem Modulkatalog direkt angehängt sein sollten.

Hinsichtlich der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung ist durch die Fakultät zu überprüfen und zu begründen, inwiefern bei einer Gewichtung von 20:80 Prozent gewährleistet wird, dass der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) erfüllt wird.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

## TOP 9: b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Computer Science / Informatik“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang „Computer Science / Informatik“ an der Fakultät IV vom 22.10.2014
- Beschluss FKR vom 06.05.2015
- Beschluss AK vom 29.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informatik / Computer Science - Informatik
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

Antrag der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
02.06.2015	04.06.2015	07.07.2015

### **Beschluss LSK 5/ 912 - 07.07.2015**

**Abstimmung: 6 : 0 : 2**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computer Science / Informatik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Masterstudiengang „Computer Science / Informatik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK begrüßt die Zustimmung der Fakultät IV zur Überarbeitung des Modulkataloges, bezüglich der Portfolioprüfungen.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO sowie an die strukturellen Umstellungen der Studienorganisation innerhalb der Fakultät IV.

Aus Sicht der LSK entspricht die Wahl des Namens „Computer Sciences / Informatik“ annähernd dem AS-Beschluss 8/699, da hier festgelegt wurde, dass englischsprachige Studiengänge den deutschen Namen als Klammerzusatz erhalten. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird in englischer Sprache angeboten. Die LSK würde es begrüßen, wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 120 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )	Wahlpflichtmodule (mind. <b>6</b> aus <b>296</b> , Gesamtumfang <b>60-66 LP [50-55 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>24-30 LP [20-25 %]</b> )
Mündliche Prüfung	-	<b>70</b>	mind. 3 Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	-	<b>27</b>	
Portfolioprüfung	-	<b>199</b>	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [25 %]</b>		
35 Module sind zwei- alle anderen Module im Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen Module im Umfang von 30 LP (18 LP aus dem Wahlpflicht- und 12 LP aus dem Wahlbereich) (25 %) nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Für die individuelle Profilbildung stehen der Wahlpflichtbereich (60-66 LP) und der Wahlbereich (24-30 LP) im Umfang von insgesamt 90 LP (75 %) zur Verfügung. Die Gestaltung des Masterstudiengangs ist aus Sicht der LSK ein äußerst begrüßenswertes Modell!

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 6, 9 oder 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). 54 von 296 Modulen (18%) haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module sollen den Studierenden eine größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 LP Module gestalten. Die LSK schlägt vor, die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

Die LSK begrüßt den Hinweis, dass individuelle Studienverlaufspläne mit Hilfe der Studienfachberatung erstellt werden können. Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit könnten an dieser Stelle auch Eingang in die StuPO finden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und als Kommentar dem Studienverlaufsplan angehängt.

Die LSK begrüßt die Zustimmung der Fakultät IV zur Überarbeitung des Modulkataloges, bezüglich der Portfolioprüfungen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden. Abschnitt „IV. Anlagen“ kann dann in der Ordnung gestrichen werden.

2. § 3 (2) [redaktionell]

Im ersten Satz sollte als nicht die Formulierung „der Studiengang vermittelt“ sondern besser „im Studiengang werden vermittelt“ sinngemäß benutzt werden, da der Studiengang selbst nichts vermitteln kann.

3. § 3 (2) [redaktionell]

Im letzten Satz sollte die Worte „sowie der Masterarbeit“ gestrichen werden, da es im Rahmen der Masterarbeit keine Präsentationspflicht gibt.

4. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

5. § 5 (3) [inhaltlich]

In Absatz 3 wird das Wort „Studienrichtung“ eingeführt. Nach AllgStuPO § 53 (1) Nr. 2 gibt es im Zeugnis genau eine aufgeführte Studienrichtung. Dies ist z.B. für Studiengänge wie Verkehrswesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sinnvoll. Neben der Abbildung im Zeugnis gibt es durch die Festlegung auf eine Studienrichtung vor allem eine studienorganisatorische Auswirkung durch eine Einschränkung der belegbaren Module. Die Verwendung des Begriffs Studienrichtung an der Fakultät IV weicht von der bisherigen Bedeutung an der TUB ab. Sie beschreibt eher den Charakter einer „Vertiefungsrichtung“ oder eines „Studienschwerpunktes. Die LSK empfiehlt die Verwendung einer anderen Begrifflichkeit (z.B. „Track“) an Stelle von „Studienrichtung“.

6. § 5 (3) [redaktionell/inhaltlich]

In Absatz 3 ist der Umfang der ersten zu wählenden Studienrichtung auf 30-46 zu korrigieren, da mit allen möglichen Modulkombinationen aus der 1. und den weiteren Studienrichtungen sowie dem Wahlbereich insgesamt 90 LP in Modulen erreicht werden müssen (das Rechenmodell 42/18/24 würde an dieser Stelle z.B. nicht funktionieren). Die Zahl ist im Studienverlaufsplan (Anlage 2) entsprechend anzupassen.

7. § 5 (4) [inhaltlich]

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da es eine Regelung dazu in der AllgStuPO in § 33 (4) gibt und nur diese Formulierung auch im Jahr 2015 noch aktualisiert werden soll. Der Prüfungsausschuss kann nachträglich bereits erbrachte Leistungen anerkennen. Im Voraus ist dies (in etwa analog zu einem Learning Agreement für zu erbringende Leistungen im Ausland) eigentlich nicht möglich.

8. § 5 (5) [redaktionell]

Hier wird festgelegt, dass mindestens ein Seminar und ein Projekt im Rahmen der Wahlpflicht absolviert werden muss. Es ist unklar, wie diese Bedingung der StuPO erfüllt wird, da es aktuell keine Kennzeichnung gibt, aus der hervorgeht, welche Module diese Bedingung erfüllen. Solch eine Kennzeichnung würde auch einen automatisierten Abgleich zur Erfüllung dieser Bedingung erlauben. Die LSK schlägt vor in der Anlage 1: ‚Modulliste‘ eine entsprechende Kennzeichnung der Module z.B. durch eine zusätzliche Spalte oder eigene Unterwahlpflichtbereiche vorzunehmen.

9. § 7 [redaktionell]

Im Mastergrad „M. Sc.“ ist das Leerzeichen zu löschen.

10. § 8 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf „Abs. 6“ in § 47 der AllgStuPO kann gestrichen werden, da sonst ggf. § 47 (4) nicht zur Anwendung kommen kann.

## 11. Anlage 1 [redaktionell]

Im Studienkatalog „Kognitive Systeme / Cognitive Systems“ ist gegenüber der Modulliste des Masterstudiengangs „Computer Engineering“ das Modul „Modeling and Control of Microgrids“ hinzugekommen. Dies ist zu harmonisieren.

### Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen\\_/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen_/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Bezüglich der Regelung von Portfolioprüfungen gemäß AllgStuPO § 45 (3) begrüßt die LSK die Lösung der Fakultät IV sich einheitliche Notenschlüssel zu geben und auf diese in den Modulen zu verweisen, merkt aber an, dass die Notenschlüssel gut dokumentiert und zugänglich oder aber dem Modulkatalog direkt angehängt sein sollten.

Hinsichtlich der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung ist durch die Fakultät zu überprüfen und zu begründen, inwiefern bei einer Gewichtung von 20:80 Prozent gewährleistet wird, dass der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) erfüllt wird.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

### **TOP 9: c) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang „Elektrotechnik“ an der Fakultät IV vom 22.10.2014
- Beschluss FKR vom 06.05.2015
- Beschluss AK vom 29.04.2015
- Synopse zur Neufassung und der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Elektrotechnik“
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch-Nguyen, Herr Schröder

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>02.06.2015</b>	<b>04.06.2015</b>	<b>07.07.2015</b>

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

### Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die Unterlagen zum Masterstudiengang „Elektrotechnik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.06.2015 unter Beteiligung von Frau Dieckerhoff und Frau Wesner sowie Herrn Möller, Herrn Nestmann und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK begrüßt die Zustimmung der Fakultät IV zur Überarbeitung des Modulkataloges, bezüglich der Portfolioprüfungen.

Die Änderungen basieren auf der Anpassung an die AllgStuPO, an die strukturellen Umstellungen der Studienorganisation innerhalb der Fakultät IV sowie an die verkürzte Regelstudienzeit (von 7 auf 6 Semester) des Bachelor „Elektrotechnik“ der TU Berlin und der damit verbundenen Verlängerung der Regelstudienzeit dieses Masterstudiengangs (von 3 auf 4 Semester). Die LSK würde es begrüßen wenn die Unterlagen den zuständigen Kommissionen rechtzeitig vorliegen, um diese angemessen bearbeiten zu können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält in 120 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0, Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Wahlpflichtmodule (mind. 7 aus 191, Gesamtumfang 66 LP [55 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [10 %])
Mündliche Prüfung	-	<b>54</b>	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	-	<b>11</b>	
Portfolioprüfung	-	<b>126</b>	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [25 %]</b>		
Berufspraktikum	Es ist ein Berufspraktikum im Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren.		
59 Module sind zwei- alle anderen Module im Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2-5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 9 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt wird der Bereich Freie Wahl (im Umfang von 12 LP) und ein Modul im Umfang von 6 LP aus dem aus allen Studienrichtungen frei wählbaren Wahlpflichtbereich bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das verpflichtende Berufspraktikum im Umfang von 12 LP wird darüber hinaus nicht differenziert bewertet (insgesamt: 25 %).

In 2 aus 4 für den Studienschwerpunkt (36 LP) wählbaren Studienrichtungen innerhalb der Wahlpflicht gibt es verpflichtende Anteile im Umfang von je 12 LP.



Für die individuelle Profilbildung stehen der Wahlpflichtbereich (66 LP) und die Freie Wahl (12 LP) im Umfang von insgesamt 78 LP (65 %) zur Verfügung.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3, 5, 6, 9 oder 12 LP und entsprechen damit überwiegend der AllgStuPO § 33 (2). 25 von 191 Modulen (13%) haben einen Umfang von 3 LP und eines (0,5%) hat einen Umfang von 5 LP. Diese Module sollen den Studierenden eine größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 und 5 LP Module gestalten. Die LSK schlägt vor, die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Sie empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen.

Die LSK begrüßt den Hinweis, dass individuelle Studienverlaufspläne mit Hilfe der Studienfachberatung erstellt werden können. Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit könnten an dieser Stelle auch Eingang in die StuPO finden.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und als Kommentar dem Studienverlaufsplan angehängt.

Aus Sicht der LSK sollte es eine verbindliche Regelung für Studierende geben, die einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang absolviert haben. Diese Studierenden müssen nach der vorliegenden StuPO ein viersemestriges Masterstudium anschließen. Die Fakultät will aber eigentlich eine Anerkennung durchführen.

Nach BerlHG 23a (1) Satz 1 und Satz 3 sowie AllgStuPO § 33 (2) Satz 5 können einmal angerechnete Lehrveranstaltungen nicht nochmals angerechnet werden. Die LSK unterstützt das Anliegen der Fakultät, dass die Absolvent\_innen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik an der TUB nur 3 Semester in diesem Master studieren müssen und damit ihre 300 LP für den Masterabschluss vorweisen. Sie empfiehlt daher der Fakultät, entweder eine konkrete Regelung in die Ordnung aufzunehmen, dass Absolvent\_innen mit mehr als 180 LP ein Semester angerechnet bekommen. Alternativ ist eine verwaltungstechnische interne Lösung denkbar, die durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigt werden muss.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Es gibt einen Abschnitt „IV Anlagen“. Die Reihenfolge und Namen der Anlagen sollen auch bereits im Inhaltsverzeichnis angegeben werden. Abschnitt „IV. Anlagen“ kann dann in der Ordnung gestrichen werden.

#### 2. § 3 [redaktionell]

In Absatz 1 Satz 2 ist „erweiterter“ in „erweiterten“ zu ändern.

#### 3. § 3 (2) [redaktionell]

Im ersten Satz sollte als nicht die Formulierung „der Studiengang vermittelt“ sondern besser „im Studiengang werden vermittelt“ sinngemäß benutzt werden, da der Studiengang selbst nichts vermitteln kann.

4. § 3 (2) [redaktionell]

Im letzten Satz sollten die Worte „sowie der Masterarbeit“ gestrichen werden, da es im Rahmen der Masterarbeit keine Präsentationspflicht gibt.

5. § 5 (1) [redaktionell]

In Satz 3 sollte die konkrete Nummer der Anlage („2“) ergänzt werden.

6. § 5 (3) [inhaltlich]

Der Masterstudiengang „Elektrotechnik“ hat aus Sicht der LSK keine Module im Pflichtbereich. Ein verpflichtendes Berufspraktikum ist kein Modul sondern, wie die Abschlussarbeit, ein zusätzliches Element im Studium, in dem die Studieninhalte gerade nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung vermittelt werden (siehe auch AllgStuPO § 32, insbesondere Satz 3 und § 33 (2), insbesondere Satz 1). Deshalb sollte das Berufspraktikum als eigenständiger Absatz am Ende des § 5 beschrieben werden. Der Masterstudiengang Elektrotechnik hat damit keinen Pflichtbereich und (2) kann gestrichen werden.

7. § 5 (4) [inhaltlich]

In Absatz 4 wird das Wort „Studienrichtung“ eingeführt. Nach AllgStuPO § 53 (1) Nr. 2 gibt es im Zeugnis genau eine aufgeführte Studienrichtung. Dies ist z.B. für Studiengänge wie Verkehrswesen oder Wirtschaftsingenieurwesen sinnvoll. Neben der Abbildung im Zeugnis gibt es durch die Festlegung auf eine Studienrichtung vor allem eine studienorganisatorische Auswirkung durch eine Einschränkung der belegbaren Module. Die Verwendung des Begriffs Studienrichtung an der Fakultät IV weicht von der bisherigen Bedeutung an der TUB ab. Sie beschreibt eher den Charakter einer „Vertiefungsrichtung“ oder eines „Studienschwerpunktes“. Die LSK empfiehlt die Verwendung einer anderen Begrifflichkeit (z.B. „Track“) an Stelle von „Studienrichtung“.

8. § 5 (5) [inhaltlich]

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da es eine Regelung dazu in der AllgStuPO in § 33 (4) gibt und nur diese Formulierung auch im Jahr 2015 noch aktualisiert werden soll. Der Prüfungsausschuss kann nachträglich bereits erbrachte Leistungen anerkennen. Im Voraus ist dies (in etwa analog zu einem Learning Agreement für zu erbringende Leistungen im Ausland) eigentlich nicht möglich.

9. § 5 (6) [redaktionell]

Hier wird festgelegt, dass mindestens ein Projekt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs absolviert werden muss. Es ist unklar, wie diese Bedingung der StuPO erfüllt wird, da es aktuell keine Kennzeichnung gibt, aus der hervorgeht, welche Module diese Bedingung erfüllen. Solch eine Kennzeichnung würde auch einen automatisierten Abgleich zur Erfüllung dieser Bedingung erlauben. Die LSK schlägt vor in der Anlage 1: Modulliste eine entsprechende Kennzeichnung der Module z.B. durch eine zusätzliche Spalte oder eigene Unterwahlpflichtbereiche vorzunehmen.

10. § 7 [redaktionell]

Im Mastergrad „M. Sc.“ ist das Leerzeichen zu löschen.

11. § 8 (2) [redaktionell]

Der Verweis auf „Abs. 6“ in § 47 der AllgStuPO kann gestrichen werden, da sonst ggf. § 47 (4) nicht zur Anwendung kommen kann.

12. Anlage 1 [redaktionell]

Die Darstellung der verpflichtenden Module in den Studienrichtungen „Automatisierungstechnik / Automation and Control“ und „Energietechnik / Electrical Power Engineering“ ist inkonsistent,

dahingehend, dass die verpflichtenden Module in der erstgenannten Studienrichtung in der regulären Modulliste enthalten sind (redundante Darstellung), während diejenigen der zweitgenannten Studienrichtung nicht auch bereits in der regulären Modulliste enthalten sind. Dies ist zu vereinheitlichen. Die LSK schlägt jedoch vor, die verpflichtenden Module in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen, z.B. durch eine Fußnote oder durch einen stärkeren Schriftschnitt, der dann auch zu kommentieren wäre.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mithilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangbeauftragten zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/)).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Bezüglich der Regelung von Portfolioprüfungen gemäß AllgStuPO § 45 (3) begrüßt die LSK die Lösung der Fakultät IV sich einheitliche Notenschlüssel zu geben und auf diese in den Modulen zu verweisen, merkt aber an, dass die Notenschlüssel gut dokumentiert und zugänglich oder aber dem Modulkatalog direkt angehängt sein sollten.

Hinsichtlich der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung ist durch die Fakultät zu überprüfen und zu begründen, inwiefern bei einer Gewichtung von 20:80 Prozent gewährleistet wird, dass der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) erfüllt wird.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangbeauftragten in Papierform zur Verfügung gestellt.

#### **TOP 10: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

---

-vertagt-

#### **TOP 10: b) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

---

-vertagt-

## TOP 11: Verschiedenes

---

Herr Schröder weist auf den neu angelegten Ordner „LSK- Grundlagen“ in der ownCloud hin, der als Hilfe zur Bearbeitung von Anträgen dient.

Es wird beschlossen, dass der Antrag auf Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ per Umlaufbeschluss abgestimmt werden soll und dass der Antrag Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ auf der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **25.08.2015, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone